B. N. C
FIRENZE
1129
9

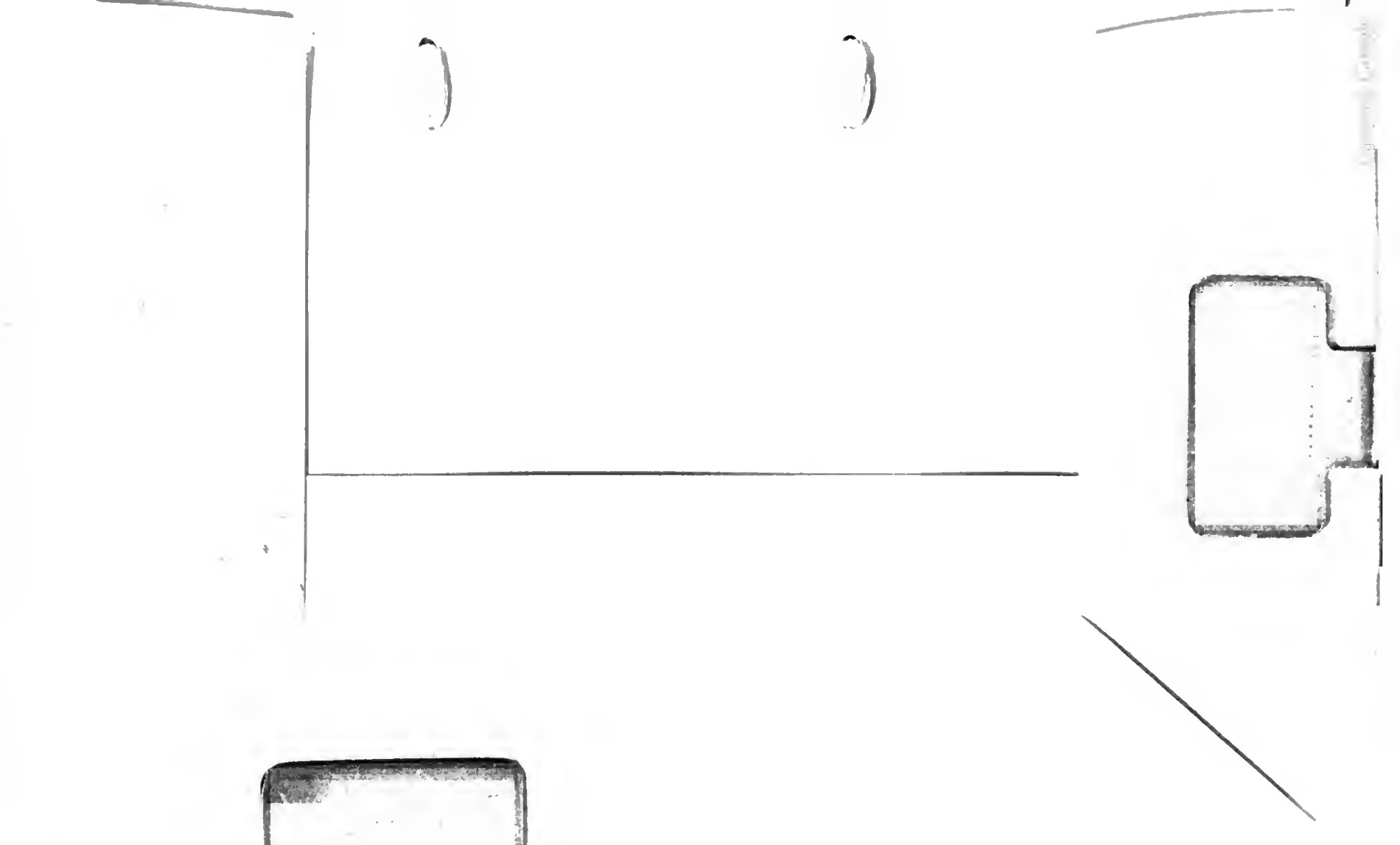

1129.9

A129.2

A

Heinschutz, Gio.: Massi-
me di Economia e di Politi-
ca. Vienna 1766.

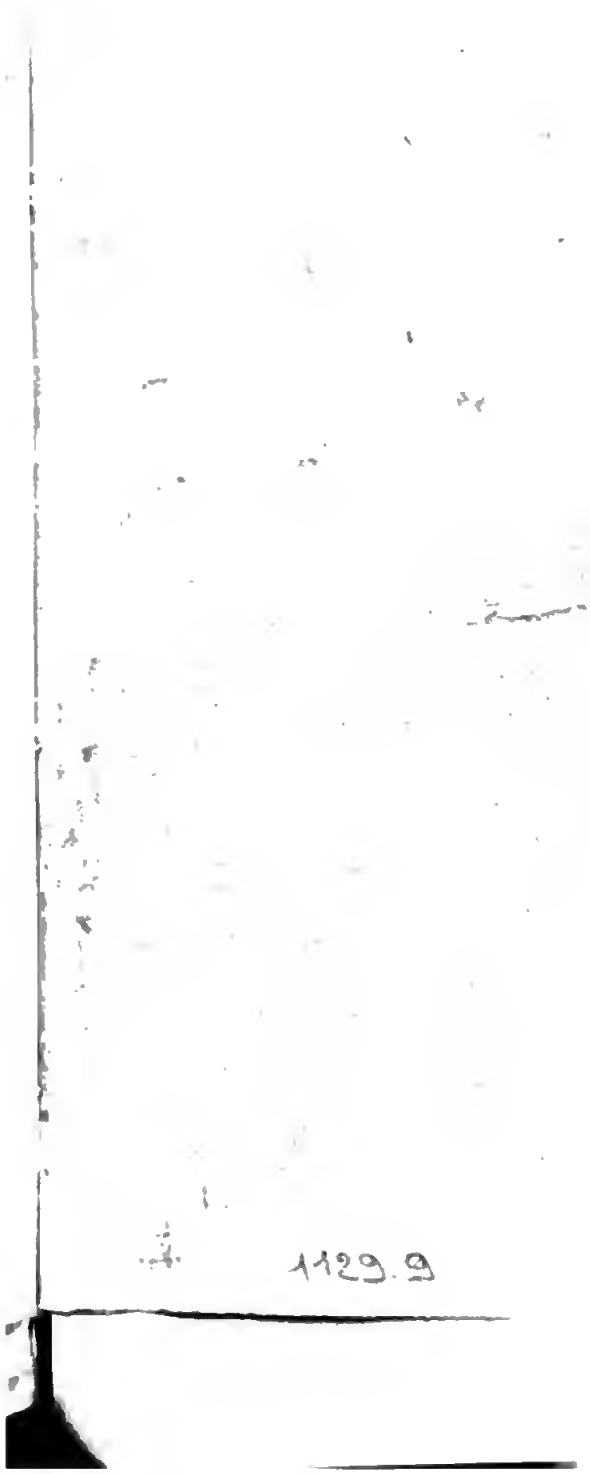
1129.9

SUPERFI

Lehrsätze

aus

der Einleitung

in die

sämentliche Wissenschaften

der

Staatswirtschaft,

verfasset und erwiesen

von

Johann Edlen von Sternschutz,
des Heil. Röm. Reichs Rittern.

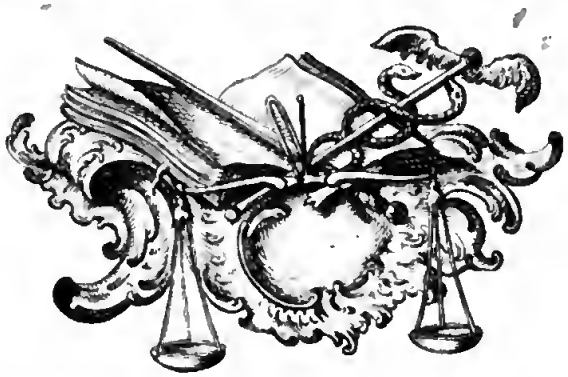

WIEN,
gedruckt bey Leopold Johann Kaliwoda,
kaiserl. Reichs-Hofbuchdrucker.

1766.

Vorbericht.

In der Reihe der Schicksaalen funde ich die Ursach, welche mich zu gegenwärtiger Abhandlung der Staatswirtschaft bewogen hat.

Das Glück bahnte mir hiezu den Weg: Beym Fürstlich-Baaden-Baadischen Hofe

erhielte ich ein Hofkammer-Rathsstelle, da nur die Jahre verfloßen, in welchen ich in hohen Schulen die nöthige Wissenschaften erlernete.

Bald nach erlangter dieser Ehrenstelle suchte ich am kaiserl. königl. Hofe Dienste, wozu mich auch nach allda gnädigst gehabter Audienz die Hofnung schmeichelte; zumalen durch einen kaiserl. königl. geheimen Rath mir eröfnet wurde: Daß Ihro kaiserl. und königl. apostolische Majestät wohl geneigt wären bey Gelegenheit zu allerhöchst Dero Diensten mich aufzunehmen.

Schon von der Zeit meiner ersten Jugend, als ich nur erklärtere Begrife zu fassen fähig ware, hat das Glück wegen in dem von der weisesten Monarchin beherrschten Böheim gebohren zu seyn in mir ein sehr lebhaf-

ten

ten Trieb unterhalten, Proben meines brennenden Eifers, den die Erkänntniß eines diesfälligen Vorrechts in mir erweckte, an Tag zu legen.

Dermalen gabe mir die lange Hofnung, in meinem Gesuche wirklich begnadet zu werden, Gelegenheit, um die laufende Stunden mit einer Reihe nützlicher Handlungen zu begleiten, die mehresten Schriften, worinn von der Staatswirtschaft gehandlet wird, zu lesen.

Unter jenen Hauffen, welcher den Franzosen den Platz des Ruhms allein einräumet, konnte ich vorhero gezehlt werden, und hat mich hierinnen das Vorurtheil also betäubet, daß ich glaubte, die Teutschen besitzten diesfalls eine geringere Wissenschaft, allein ich hab wochentlich mehr teutsche Schriften

geleſen, und meine Begrife wurden aus dieſen feſter, als ich ſie aus jenen ſchöpfte.

Jedoch iſt mein Abſicht, nicht dieſe oder jene zu tadlen, ich fand die wenigſte, ſo an einen geſchickten Vortrag ein Mangel hatten, ja aus allen ſchien mir viele Artigkeit, und eine ſcharfe Beurtheilungskraft hervorzuleichten, doch Zufolge der Zuſagungen in den Vorreden hatte ich bishero nicht das Glück eine ſyſtematiſche Schrift zu finden.

Die rühmliche Mühe ſyſtematiſch zu ſchreiben, erfordert philoſophiſche Begrife, die von einen Wolff, Newton, Leibniz, und deren Nachfolgern geprieſen werden.

Derley Begrife ſind in dem Gedankenshange der von gar zu flüchtigen Lebensgeiſtern belebten Franzoſen nicht zu finden, ob man

ihnen

ihnen schon den Ruhm bald in allen andern Schreibarten vor den vornehmsten Völkern zugestehen kan.

Einen zwar hab ich vom Völkerrecht gelesen, allein eben dieser hat die Wolffische Begrife nur wenig verdrehet, neue aber nicht in die Welt gebracht.

Wie ich nun durch meine Gemüthsbeschäftigung, soweit meine geringe Kräften bishero reichen, von den Werken eines tiefsinnigen Wolffs und Newtons, eines erfahrnen Leibniz ein wahrer Verehrer bin, und schon in Schulen in kurzen Schriften ihre Art nachzuahmen suchte, auch die Cameral-Wissenschaften schon durch viele Jahre zu erlernen getrachtet habe, so habe ich es gewagt mit systematischer Schreibart eine Staat-Wirtschafts-Abhandlung zu verfertigen, und

hoffe nicht in den Verdacht eines Uebermuths zu verfallen, als, daß aus ungemäßigter Begierde mich zu gegenwärtigem Werk verwende.

Weßwegen von jenen, die ich wegen ihrer Känntniß bester Staats, und Cameral-Schriften, zugleich eingeholten Begrifen aus eines Wolffs und Newtons Weltweisheit für Richter erkenne, die jenige Gefälligkeit zu erlangen wünsche, wenn sie meine Fehler, die sie an der ganzen Abhandlung bemerken werden, ausetzen, mir zugleich Mittel an die Hand geben: wie die Weltweisheit besser zu erlernen, und alsdann mein angefangenes Werk besser zu schreiben seye.

Ich meine, wie die Wissenschaften, so zur Staatswirtschaft gehören, näher in ihrem Hange zu begreifen sind, und wie die

dar-

daraus entstehende Schlüße besser zu entwerfen wären. Satyrisch denke ich nicht, weniger habe ich diese Schreibart ergriffen.

Nach üblicher Weltweisheit habe ich den Versuch gethan, das Eiß in einer üblichen oder praktischen Wissenschaft schweren systematischen Schreibart zu brechen, und wie weit sich in diesem Stücke sowohl die Kräften der Gedanken als der Feder erstrecket.

Zum Grundsatz der ganzen Staatswirtschafts-Wissenschaft nehme ich an die zur Wohlfart hinlängliche Kräften aller Bürger in einem gleichgewichtigen Verhältniß zu erhalten.

Die Grundsätze, worauf ich meine Abhandlung eines jeden Theils baue, werde mit der Ausfertigung ankünden, wird diese

gründliche Richtschnur oder Einleitung wohl aufgenommen, so verspreche mit den folgenden Theilen bald vorzutreten.

Ich hoffe, der dritte Theil, den ich mit algebraischen Demonstrationen erläutern will, wird jenen, so das Finanzwesen kennen, nicht mißfallen.

Verzeichniß der Sätzen.

Seite.

1. Satz. Von der Wesenheit des Staats. 5

2. " " Von der Wesenheit der Bestimmungen. 8

3. " " Was die wirkliche Wesenheit der Staats-Wohlfart seye. 9

4. " " Von der in der Wesenheit des Staats gegründeten Möglichkeit: des Staats Wohlfart zu vermehren. 10

5. " " Wienach die Wohlfart des Staats gemeinschaftlich seye. 12

6. " " Daß im Staat kein andere als die gemeinschaftliche Wohlfart seyn könne. 14

7. " " Von gemäßigtem Beytrag der Kräften. 16

8. " " Von der Schuldigkeit: eines jeden Bürgers sowohl als des ganzen Staats sein Vermögen im Staat zu erhalten. 18

Seite.

9. Satz. Von der Nothwendigkeit: des Staats Vermögen zu vermehren. 20

10. " " Wienach nothwendig seye, daß der Staat sich kenne. 22

11. " " Von der politischen Freyheit. 24

12. " " Von der obersten Gewalt, und unterschiedenen Verfassungen der Staaten. 27

13. " " Von der Nothwendigkeit der obersten Gewalt im Staat gleich bey dessen Anbeginn. 35

14. " " Daß die gründliche Verfassung des Staats nicht verändert werden solle. 41

15. " " Was die Wissenschaft des Staats seye. 50

16. " " Was der Grundsatz der Staatswissenschaft seye, was die Politique seye, die Polizey, Handlung, und Haushaltung, oder die eigentliche Cameral- und Finanzwissenschaft. 55

Allge-

VII - 1

Allgemeine Erklärungen.

N. 1.

Die Wohlfart nenne ich die äußerlich- und innerliche Sicherheit des Lebens, welche mit einem ruhigen und bequemen Genus des Vermögens vereinigt ist.

N. 2. Die Sicherheit, den Stand, in welchem man nichts leicht zu fürchten hat.

N. 3. Den Stand, in welchem man im Genus des Seinigen nicht gestöhret wird, den Ruhestand.

N. 4.

N. 4. Ein bequemen Genus aber, in welchem wir von unserm Vermögen nicht nur den Nutzen zur Nothdurft, sondern zur Gemächlichkeit zugleich geniesen.

N. 5. Der Nutzen, ist alles das jenige, das wir durch den Besitz und Gebrauch des Vermögens geniesen, erwerben.

N. 6. Das Vermögen eines jeden bestimmen seine Fähigkeiten und Güter.

N. 7. Die Freyheit, die Unabhängigkeit von einem andern, das jenige zu wählen, was zu dem festgesetzten Ziel nothwendig, und nützlich ist.

N. 8. Die Macht also, eine solche Handlung zu bestimmen, und zu begehen, den freyen Willen. *

N. 9. Die Macht, das Vermögen zu gebrauchen, sind die Kräften.

N. 10. Die Kräften, in soweit sie zur äußerlichen Sicherheit angewendet werden, heissen die Stärke.

N. 11.

* Den Willen erkläre ich hier nicht philosophisch, als eine Macht das Gute zu verlangen, Wolf. Defin. 850. N. 1. sondern für die Macht zu thun, was dem Staat gut ist.

N. 11. Ein Ganzes aus vielen Theilen nenne ich ein Wesen, welches der Anzahl nach aus unbestimmten Theilen bestehet, und da in solchen Theilen die Ursach des Bestandes verschiedener Wirkungen enthalten ist, und dieser Wirkungen Ursachen, indeme da sie wirken, die nemliche Gesätze * zu haben scheinen, so wird dieses nemliche Ganze noch auch ein Ganzes sittliches vorstellen können.

N. 12. Ein solches Ganzes aus vielen Theilen wird dadurch von anderen seiner Gattung unterschieden, daß es außer allen anderen bestehe.

N. 13. Ein Staat ist ein ganzes bestehendes Wesen, aus vielen der Anzahl nach nicht bestimmten Menschen samt allen ihren Vermögen, welche Zufolge ihres vereinigten, und einander erklärten Willens mit hinlänglichen Kräften ihre gemeine Wohlfart befördern.

Daraus erhellet, daß, wiewohlen ein Staat ein Ganzes aus vielen Theilen seye, de-

* Leges Causarum.

deren ein jeder Zuwachs oder Abnahm seine Wesenheit nicht verändert, dennoch die Theile ein nemliches Gesatz in ihren Wirkungen folgen, nemlich ihren Willen vereinigen, und mit hinlänglichen Kräften ihre Wohlfart befördern.

Sonach die Vereinigung nur sittlicher Weise zu begreifen ist, so kann der Staat nach metaphysischer Erklärung: ein aus vielen Theilen sittlich vereinigtes Ganzes, oder in der Staatssprache ein politischer Körper genennet werden.

N. 14. Ein Mittel nenne ich das jenige, welches die Ursach des Bestandes des Ziels vollständig in sich enthält.

N. 15. Eines bestimten Staats Bürger ist jeder Mensch, der des Staats ein Theil ist.

Allgemeine Wahrheiten.

N. 1. Ein jeder Staat muß das Mittel der Wohlfart seyn.

N. 2. Es muß also eine hinlängliche Anzahl jener Theilen seyn, welche einen Staat wesentlich bestimmen.

N. 3.

N. 3. Die wesentlichen Theile sind jene, bey deren Bestand und Zusamenhang der Staat bestehet, die durch Bestand des Staats zugleich bestehen, und deren Begrif mit dem Begrife des Staats der nemliche ist.

1. Satz.

Einen Staat bestimmen wesentlich die Bestimmungen des vereinigten Willens aller hinlängliche Kräften besitzenden Bürgern.

Beweis. Es ist eines jeden Wesens wirklicher Bestand möglich.

Ein solches Wesen ist näher seinem wirklichen Bestand, * wann jenes bestehet, so die Ursach seines, ich meyne, des obigen Wesens Bestandes in sich enthält, oder Macht hat, solchen Bestand zu wirken.

Menschen sind wirklich bestehende Wesenheiten, die Zufolge ihrer Freyheit 7. und Macht 8. zur Bestimmung, möglicher Weise ein einiges bestimmen können.

* Existentiæ.

Wollen wir eine hinlängliche Menge der Menschen nebst ihrem Vermögen in einem Staate betrachten, und nur einen einzigen Zeitpunkt das jenige alles abwesend zu seyn uns vorstellen, was als ein wesentlicher Theil des Staats mit bestritten wird, so werden wir dennoch den Begrif haben der Möglichkeit, und wann es auch nur durch einen Zeitpunkt wäre des wirklichen Bestandes jener Möglichkeit, welche ist: daß die also vereinigte Bürger die Wohlfart genieſen.

Wollen wir uns den Begrif machen *, daß die oberste Gewalt als ein wesentlich mitbestimmender Theil zu begreifen seye, so setzen wir ein Zeitpunkt, in welchem die wirklich vereinigte Bestimmungen abwesend sind, so sehen wir den Bestand der Wohlfart unmöglich zu seyn, das ist: wo der vereinigte Willen nicht bestehet, da kan das Ziel nicht bestehen.

Wo

* Dieser Beweis ist für einen begreiflichen oder theoretischen anzusehen, und da die Wissenschaft des Staats eine übliche oder praktische Wissenschaft ist, habe ich unten im 12ten Satz die oberste Gewalt als ein unentbehrliche, und höchst nöthige Eigenschaft in Ansehung der Dauer aus üblichen Grundsätzen erwiesen.

Wo dann ein Staat die Ursach des Bestandes der Wohlfart, als des Ziels in sich enthält. Wahr. 1. und die Gegenwart der hinlängliche Kräften besitzenden Bürgern, und deren vereinigten Bestimmungen das Ziel wirket, durch Abwesenheit aber dessen dieses auch unmöglich ist, und ohne oben angezogenen und andern zu begreifenden Theilen das wahre Mittel seyn, so bestimmen * sie den Staat allein, und können nicht als nicht wesentliche Theile seyn **.

Also verbleiben die vereinigten Bestimmungen der hinlängliche Kräften besitzenden Bürgern, und diese die wesentlich bestimmende Theile des Staats. Was zu erweisen war.

Anhang. Hinlängliche Kräften werden bestimmet durch das Verhältniß zu andern Staaten, welches also der Gegenstand der Politique ist, und durch die Abhandlung der ganzen Politique erwiesen wird.

Zwerter Anhang. Eine sichere Folge dieses Satzes ist, daß der Staat gemeinschaftliche Rechte, und Verbindlichkeit habe, auch gemeinschaftlich schliessen müsse.

* Principium c dictionis.
** Essentiæ i biles.

2. Satz.

Die bürgerliche Bestimmungen müssen gebilliget werden, und sind gemeinschaftlich.

Beweis. Ein Staat ist ein ganzes Wesen, welches die Bürger mit vereinigten wirklichen Bestimmungen sind. S. 1.

Diese Einigkeit bestehet in dem, daß sie ein gemeinschaftliches Ziel wirken, welches die Wohlfart ist.

Dazu einander behülflich zu seyn, sind die Bürger wegen sich einander gemachter Erklärung N. 13. mit vollkommenen Pflichten verbunden. * Es kan demnach ein jeder von andern fordern, ihne in seinen Bestimmungen nicht zu hindern, ja den Beyfall zugeben, daß solche Rechtens geschehen, dann ein jeder muß den Willen haben, das im Staat geschehen zu lassen, was zur Wohlfart beförderlich.

Die Handlungen der Bürger als Bürger bestimmet das äußerliche Wesen der Handlungen nicht allein, sondern mit den wirklichen

* Jus Naturæ de Contractibus.

chen Bestimmungen, indeme sie menschliche Handlungen sind. *

Sonach muß sowohl wegen seiner vollkommenen Verbindlichkeit, als deren äußerlichen von innerlichen Bestimmungen unabsönderlichen Handlungen ein jeder nach Umständen in seinen Handlungen zeigen, daß er anderen wohl Handlenden beyfalle, oder die Bestimmungen billige, wann anderst wider unwissende Staats-Künstlere ein Hang der Handlungen bestritten werden kan.

Müssen also die Handlungen und Bestimmungen gebilliget werden, so sind die Bestimmungen in ihrer Wesenheit gemeinschaftlich. Was zu erweisen war.

Anmerkung. Die Nothwendigkeit dieses Erweises wird in der Folge des 12ten Satzes erwiesen werden.

3. Satz.

Die Wohlfart des Staats sind die Handlungen deren hinlängliche Kräften besitzenden Bürgern, welche die vereinigte Bestimmungen folgen;

* Actiones humanæ.

Beweis. Es ist gewiß, daß die Wohlfart des Staats etwas wesentliches seye, daß es auch wirklich seye. Wahr. 2. Es wird also von einem wohl eingerichteten Staat solche Wohlfart erlanget, weilen ein solcher die Ursach seines Ziels in sich enthält, und dieses von jenem unabsönderlich ist. B. S. 1.

Es muß also die Wohlfart in jenem bestehen, und eben das nemliche seyn, welches aus den des vereinigten Willens wirklichen Bestimmungen folget, dieses aber sind nichts anders, als die erwehnte Bestimmungen in einem Hange folgende bürgerliche Handlungen. S. 2.

Also sind die Handlungen deren hinlängliche Kräften habenden Bürgern, welche ihre Bestimmungen folgen, in einem Hange die Wohlfart des Staats. Was zu erweisen war.

4. Satz.

Aus der Natur des Staats folget, daß dessen wirkliche Wohlfart vermehret werden könne.

Be-

Beweis. Ein Staat ist ein ganzes bestehendes Wesen, aus vielen der Anzahl nach unbestimmten Theilen. N. 13. Diese viele Theile sind die durch vereinigten Willen vereinigte Bestimmung habende Bürger mit ihren hinlänglichen Vermögen, womit sie ihre Wohlfart befördern.

Wenn diese Bürger als viele bestimmende Theile den Staat mit bestimmen, so folgt aus der Natur eines Ganzen aus vielen Theilen, daß, wo mehrere derley Theile sind, das Ganze bey Bestand seiner Wesenheit größer seyn könne.

In einem Staat also mehrere Bürger, sonach mehrere vereinigte Bestimmungen seyn können, auch mehrere bürgerliche Handlungen S. 2., und da solche die Wohlfart des Staats seyn S. 3., eine jede Handlung aber was wirkliches ist, so folgt, daß eben aus diesen Handlungen bestehendes Ganzes was Wirkliches aus vielen Theilen seye, hiemit vermehret werden könne.

Da also die Wohlfart d[illegible] Handlungen sind, auch vermehret werd[illegible] könne. Was zu erweisen war.

Weltweisen, die ein Ganzes aus vielen Theilen, wann es auch durch ein gewisse ihren Theilen innerliche Kraft sittlich vereinigtes Ganzes ist, also erklären.

Daß es von andern seiner Gattung nur dadurch unterschieden seye, weil es außer jenen bestehet, diese Meinung ist fast aller Englischen auch Wolffianisch denkenden teutschen Weltweisen, denen heut in der Weltweisheit den Vorzug vor allen andern Nationen ein jeder gerne zugestehen wird, der ein fähigen Geist besitzet, philosophische Wahrheiten zu begreifen, demnach jener, so ein sittlich, und körperlichen Hang einsiehet, einen Staat noch ein aus gänzlichen Theilen bestehendes Ganzes nennen wird, noch solches nachdrücklich bestreiten.

5. Satz.

Die Wohlfart ist ein gemeinschaftliches Gutes aller Bürger.

Beweis. Wiewohlen ein ganzer Staat aus verschiedenen Bürgern bestehet, so ist es doch

wollen sie vereinigt das Ziel [illegible]
N. 13., so müssen die Handlungen dahin gerichtet seyn, solches zu erlangen, und da sie vermög vollkommener Verbindlichkeit S. 2. verpflichtet sind, sich einander hülfliche Hände zu leisten, um ihr Ziel zu erhalten, ja ein jeder einem jeden zu dem, was das Ziel ist, die Sicherheit nemlich des Lebens, und ein ruhiger und bequemer Genuß seines Vermögens, möglicher Weise beyzuspringen, so folgt dann ungezweifelt daraus: daß zu dieser erwehnten Sicherheit, Ruhe, und Bequemlichkeit, zufolge des vereinigten Willens, einem jeden solche Hülf rechtens gebühre, oder wenn ich in der Reihe meines Vortrages reden soll; kan ein jeder des verein-

* Unter dem Namen bürgerliche Handlungen der Bürger als Bürger verstehe ich nicht ein nemliches mit denen Rechtsgelehrten des bürgerlichen Rechts, denen sie Actiones Civiles heissen, und nur bey Gerichte stat finden, in der Staatswirtschaft wird unter dem Nahmen bürgerliche Handlungen alles das verstanden, was ein Bürger in Ansehung der Wohlfart handlen kan.

igten Willens wirkliche Bestimmungen mittels beyfälligen Handlungen pflichtmäßig anfordern.

Da aber in diesen Handlungen die Wohlfart bestehet, wohl die Wohlfart selbst ist S. 3. und diese oben und hier erwiesener maaßen einem jeden gebühre, welches allenthalben gemeinschaftlich ist.

So ist der sichere Schluß zu fassen: die Wohlfart des Staats seye gemeinschaftlich.

6. Satz.

Kein Bürger kan eine besondere Wohlfart haben, als jene des Staats ist.

Beweis. Weilen ein Mensch sich auf eine ebenmäßige Bestimmung eines andern keine Rechnung machen kan, ohne daß selber mittels eines Vertrags mit andern derley Uebereinstimmung des Willens bewirke, so kan er auch jene Ruhe und Sicherheit bey den Genuß dessen, was er besitzet, oder vielmehr, das er zu besitzen vermeinet, nicht haben, welchen jener hat, der im Fall seiner wankenden Sicherheit, und Ruhe auf andere

re Kräften zehlen darf, wenn er die vollkommene Ruhe und Sicherheit genieſen will, ſo muß er ſich ein hinlänglichen Schutz durch andere Kräften verſchaffen.

Da aber dieſes von einem jeden zu verſtehen iſt, und keiner jener Pflicht halber, die er von wegen des Rechts der Natur ſich ſelber ſchuldig iſt, derley Schutz mittels ſeiner Kräften zu leiſten fähig iſt, ohne ſich ſelbſten ein ebenmäßige Sicherheit und Ruhe zu erwerben, ſo iſt gewiß, daß ein jeder jene Hülf, die er von andern verlanget, dieſem ſelbſt mittels des Vertrags zuſagen müſſe, das iſt: er vergeſellſchaftet ſich mit andern, um ſeine Wohlfart zu erhalten, und weilen er dieſe nicht anders erhalten kan, als in jener Geſellſchaft, wo ſelber ſeinen Wunſch vollſtändig erfüllet ſiehet, wo er nemlich ein ſicheren, ruhigen, und bequemen Genuß des Seinigen hat, ſo kan er dieſe Wohlfart nur im Staate finden Wahr. 1. und Defin. 16. Da des Staats Wohlfart iſt, die die Urſach ihres Beſtandes in den wirklichen Beſtimmungen der vereinigten Bürger hat, S. 1. und jeder einzelner Bürger ſeine Wohlfart eben nicht anderſt als

durch

durch das Mittel des vereinigten Willens mit andern hoffen kan, daß ihme durch ebenmäßige Bestimmungen andere den Schutz wieder den Umfall seiner Wohlfart geben, so erhellet: daß diese seine Wohlfart eben daraus entstehet, woraus aller im Staate befindlichen Bürger Wohlstand entstehet, das ist, woraus die Wohlfart des Staats entspringet.

Es kan demnach keiner ausser dem Staat die Wohlfart, und im Staat keine von jener des Staats unterschiedene Wohlfart haben. Was zu erweisen war.

7. Satz.

Die Verbindlichkeit der Bürger erstrecket sich dahin: gemäßigte Theile ihrer Kräften beyzutragen.

Beweis. Ein jeder Staat muß Kräften genug haben, sein Wohlfart zu erhalten, weil die gesammte bürgerliche Kräften aus den Kräften der einzelnen Bürger, oder das sammentliche Vermögen besitzenden Theilen bestehet.

Kein einzelner Bürger ein anders, als das gemeine Ziel haben kan S. 6., so ist es gewiß, daß mehr Besitzende mehr daselbst beyzutragen haben, indeme selbe mehr des Beyfalls des Schutzes genieſen, welches sie allzeit nur vermög wechselseitiger Verbindlichkeit genieſen können. B. S. 6.

So müſſen alle, und es mit Worten des Satzes zu entwerfen, ein gemäßigten Beytrag der Kräften machen, oder mehr Besitzende mehr beytragen. Was zu erweiſen war.

Anhang. Was hier von den wirklichen Kräften, so nenne ich die Macht, oder vielmehr den wirklichen Genus des Vermögens, erwieſen worden, das will ich im ersten Theile der Staatswirtschaft sowohl von dem Nutzen des gründlichen Vermögens, ja nach erklärten allgemeinen Vergütungen von den Bürgern des Staats erweiſen.

Zweyter Anhang. So wie das jenige, was ein jeder beytragt, das bereite Vermögen des Staats bestimmet, so wird unter den gründlichen alles Vermögen, oder alles, was gebraucht werden kan, allenthalben verſtanden.

8. Satz.

8. Satz.

Der ganze Staat sowohl als jeder Bürger muß sein Vermögen und Kräften im Staate erhalten.

Beweis. Daß außer einer bürgerlichen * Gesellschaft der Besitz einer standhaften Glückseligkeit des Menschens wegen einer sittlicher Weise unzuverändernden Reihe der wirklichen Handlungen unmöglich seye, kan Zufolge des 6ten Satzes als eine allgemeine Wahrheit angenommen werden.

Wenn anbey jene Pflicht zuvorausgesetzet wird, die ein jeder Mensch hat, nach dem Zustreben, was ihm gut ist, das ist, nach seiner Wohlfart, und Glückseligkeit, und selber diese innerliche Kraft besitzt, womit er einsiehet, daß er seine natürliche Pflicht, die ihm nach seiner Wohlfahrt zu streben befiehlt, nicht anderst vollziehen kan, als sich mit andern zu vereinigen, so ist erstlich diese seine Ver-

* Ich nenne sie bürgerliche Gesellschaft, weilen ich ein jeden Menschen, der ein Theil des Staats ist, einen Bürger nenne, in diesem Verstande ist also eine bürgerliche Gesellschaft mit der politischen das nemliche.

Verbindlichkeit zu solcher Vereinigung gewiß.

Und da andertens gemäß des in der Natur gegründeten, folgsam unveränderlichen Rechts ein jeder einzelner Mensch zu vollziehen hat, und weikers als ein Mitglied des Staats diese Wohlfart noch mehr zu suchen verbunden ist, indem solche von der Wohlfart des Staats unabsönderlich S. 6., wohin sein Stärke anzuwenden ist S. 7., letztlich wegen in jedem Staat zu begreifenden vorausgesetzten Vertrag Defin. 13. von dieser seiner Verbindlichkeit nicht anders, als durch ähnliche Ablassung seiner vereinigten Mitbürger entlediget werden kan, diese aber Mitbürger wegen ihrer ebenmäßigen in der Natur der Menschen gegründeten Pflicht, und gleicher Kraft des Einsehens nur in einem Staat ihre Wohlfart zu finden, sind eben meistens in Ansehen deren Folgen so wenig befugt von ihrem Staatsvertrage abzugehen.

Es ist also eine aus der Natur der Sache erwiesene Unmöglichkeit, daß die Bürger eines bestimmten Staats sich ihrer wechselseitigen Verbindung entbirden, dahero solche

Ver-

Verbindung unveränderlich ist, und von einzelnen Bürgern sowohl als dem ganzen Staat erhalten werden muß. Welches zu erweisen war.

9. Satz.

Weilen aber ein Staat als ein Ganzes aus vielen Theilen nur dadurch von andern seiner Gattung unterschieden, daß er ausser andern bestehet. S. 4. so ist in solchem zu begreifen die Möglichkeit des Zuwachses mehrerer Theile, die alle seine Vollkommenheiten vermehren können, und da diese Theile vermög einer innerlichen Kraft ihrer Vereinigung Vollkommenheiten einsehen können, so folgt: daß der Staat allzeit vollkommener gemacht werden müsse.

Beweis. Nicht schwer ist es zu ergründen, daß verschiedene Begebenheiten sich ausser den Staat ereignen können, die dessen Wohlfart nachtheilig, oder mit Anwachs widriger Kräften dessen Umsturz verursachen kön-

können, wovon der Ort in der Politique * ist zu handlen, es gebrechet mir nicht diesem ungeachtet aus der Natur des Staats die Schuldigkeit zu erweisen, daß er sich allezeit vollkommener machen müsse.

Die Natur gebietet jedem Menschen allzeit an seiner Vollkommenheit zu arbeiten, und bey keiner Stuffe dieser still zu stehen, und dadurch arbeitet er schon an der bürgerlichen Gesellschaft, die gewiß in einem blühenden Zustand ist, wenn sie aus guten Bürgern bestehet.

Da nun in dieser ein jeder die wichtigsten Hülfsmittel findet S. 8., zu denen die Natur ihn selbst antreibet, so ist kein Zweifel, daß er verbunden seye sein möglichstes beyzutragen.

Da ferner ein Staat vermehret werden kan, und zwar durch Theile, welche die Ursach deren zum Ziel gereichenden Handlungen in sich haben, also das Vollkommene vermehren, ferner sich verbinden, die gemeinschaft-

* Es ist ein Tractat herausgekommen: Oesterreich über alles, ich finde, daß dieses Werk feste Gründe habe, ich werde es zum Theil in der Abhandlung der Politique, zum Theil in der Abhandlung des Handels zu erläutern trachten.

liche Wohlthaten zu befördern, so wie es in ihren Kräften ist, welche natürliche Pflicht sie nur im Staate erfüllen können. B.S. 8.

So folget der Schluß: daß sowohl wegen der Möglichkeit im Staate, dessen Vollkommenheit zu vermehren, als der Pflicht eines jeden Bürgers an deme zu arbeiten, zu welchen er vermög der Natur und des Vertrages schuldig ist, selber, das ist, ein jeder, folgsam der ganze Staat sich vollkommener zu machen schuldig sind. Was zu erweisen war.

Anhang. Das letzte Ziel, welches man insgemein die Wohlfart nennet, kan ich vollständig um so weniger dafür ansehen, als die Wohlfart allzeit vollkommener seyn kan.

10. Satz.

Der Staat muß sich kennen. *

Beweis. Ein iede Nation, in soweit sie einen Staat vorstellet, kan an ihrer Voll-

* Ich meine hier, was seyn soll, ohne zu behaupten das jenige gänzlich möglich zu seyn, was sittlicher Weise unmöglich ist, in der Folge des 12. Satzes wird man meine Meinung begreifen können.

haſte verbeſſert, das Gute erhalten S. 8. vermehret werde S. 9.

Ohne Känntniß dieſer Maaßreguln ſind die Schritte immer ungewiß, da fehlerhafte Maaßreguln ergriffen werden können, indeme in ſolchem Fall ein Staat das Verhalten jener Staaten nachahmen kan, denen ihr Verhältniß heilſam ſeyn kan, da es ihme verderblich iſt.

Die Wohlfart iſt ein Ziel aller Völker, und wenn alle das handlen, was dieſe beſtimmt, erreichen ſie alle ihr Ziel, da aber in Anſehung der unterſchiedenen Gegenſtänden die Handlungen unterſchieden ſind, und dennoch in einem Hange, der die Wohlfart befördert, erhalten werden müſſen, ſo iſt das Känntniß vorauszuſetzen aller Gegenſtänden und Handlungen, damit ſie nicht anderſt geſchehen, noch anderſt einander folgen, als ſie dem Ziel zuträglich ſind.

Das ist, der Staat muß seine Gegenstände und Handlungen alle kennen, er muß also sich kennen. Was zu erweisen war.

Anmerkung. Daraus folgt, daß in Ansehung der folgenden Handlungen auch die verflossenen als Gegentheile oder Object anzusehen sind, indeme in hervorgehenden zu erkennen seyn müsse, warum die folgende eher seyn sollen, als nicht seyn * und da der Staat sonach zu Guten schliesset, und bestimmet, zufolge des erkannten, sind die zugleich als erkannter der Bewegegrund ** der Bestimmungen, und Ursache *** der Handlungen.

II. Satz.

Ein Bürger muß die politische Freyheit geniesen.

Beweis. Da ein Bürger, das ist, ein Mensch im Staate, der ein Theil des Staats ist, Defin. 15. sich erhalten soll S. 8. und vollkommener machen soll S. 9. so hat er zufolge dessen das Recht auf alles, und

zu

* Cognitio Rationis sufficientis.
** Motivum Voluntatis.
*** Principium Existentiæ.

zu allen, was dazu nothwendig ist, denn die natürlichen Gesätze, und jene des Vertrages der Bürger, weil seine Wohlfart mit der Wohlfart des Staats eins ist S. 6. geben ihm das Recht zu allen Dingen, ohne welchen er sein Verbindlichkeit nicht erfüllen kan, denn anders würde das Gesatz der Natur sowohl als des bürgerlichen Vertrags ihn zu was unmöglichen verbinden.

Dahero er Recht hat zu jenem, was ihm gut ist, und kan also alles wählen, so seinem Ziele zuträglich ist, und hat demnach laut Defin. 7. die Staats oder politische Freyheit.

Anmerkung. Montesquieu in seinen L. 26. d'Esprit de Loix merket an, daß, als die Menschen ihrer natürlichen Untermirfigkeit entsaget haben, unter politischen ...esätzen zu leben anfiengen, und weil sie die ...emeinschaft der Güter haben fahren lassen, ...r Leben unter bürgerlichen Gesätzen haben ...bringen wollen, = = Die Gesätze der Frey...it, fahret er fort, gehören dem ganzen ...staate. = = In dem 11ten Buche unterschei...t er die Gesätze, welche die politische Frey...it in ihrem Verhältniß mit der Staats-

verfassung ausmachen, von denen, welche sie in ihrem Verhältniße mit den Bürgern ausmachen, jene meinet er seye um so gröser je zertheilter sich die oberste Gewalt befindet. Diese aber hienge meistens von der Güte der peinlichen Gesätzen ab.

Ich halte bey einer Abhandlung der Staatswirtschaft die Abhandlung der peinlichen Gesätzen für ein Object der Policey.

Ich meine ferners die Freyheit am besten erklärt zu seyn = Sie seye die Macht, und Unabhängigkeit aus mehreren Guten eines zu wählen, was zum Ziel am besten zu seyn scheinet.

Dergestalten komme ich mit diesem Schriftsteller fast über eins wegen seiner Erklärung L. 11. C. 3., die Freyheit ist, daß man thun kan, was man wollen soll, und daß man nicht gezwungen ist das zu thun, was man nicht wollen soll = = ist alles zum Ziel gericht.

Uebrigens mache ich sowohl wegen der Freyheit im Verhältniße mit der Staatsverfassung als mit den Bürgern den Schluß:

Je vielfältiger die Gegenstände, oder die Dinge sind, so ich erwählen kan, desto we-

niger

niger bin ich abhängig in der Erwählung von andern, und desto größer ist die Selbstmacht in mir zu wählen, das ist: um so größer ist meine Freyheit.

Es ist die Anwendung für beyde Gattungen der Freyheit leicht einzusehen.

12. Satz.

Gleichwie in der Wesenheit des Staats gegründet ist, daß selber sich erhalten, und vollkommen machen soll, so gegründet ist auch in den Eigenschaften des Staats jenes Mittel, wodurch die allgemeine Einigkeit der Bürger sowohl in Ansehen der einhelligen Bestimmungen als gemäßigten Anwand der Kräften, und hinlänglichen Erkanntniß, der die Wohlfart bestimmenden Handlungen erhalten wird, welches also die Ursach in sich enthält, warumen die Einigkeit der Bestimmung ehender seye, als nicht sey = = die so nachfolgende Handlung er = = hen = = die Gemäßigung der an = = endenden Kräften gehalten

werden solle = ; und eben darum jenes veranstaltet werde, wodurch widrige Neigungen und Thaten vermieden wurden = ; Endlich wodurch alles, was durch solches Mittel veranstaltet wird, vollzogen werde.

Dieses nothwendige Mittel, so in den wesentlichen Eigenschaften des Staats seinen Grund hat, so wie es der Erhaltung der wirklichen Wesenheit des Staats nothwendig ist, so beschehet es doch nicht anders, als daß viele Bürger in einem Staat zur Bewegursache * ihrer Bestimmungen in allen was zu ihrer Wohlfart nöthig die Bestimmungen anderer, von deren besten Willen sie versichert sind, annehmen.

Oder soll ich die Sprache aus einem Staats = Völker bürgerlichen Rechte führen, so nenne ich dieses Mittel die oberste Gewalt.

Ich will sie nicht erzählen, als eine des Staats erste, und gröste Nothwendigkeit, sondern wie ich dazu

* Motivum Voluntatis.

zu in diesem Satze den Grund gelegt habe, so erweise ich folgentlich: daß diese oberste Gewalt das nothwendigste Wesen zur Beförderung der gemeinschaftlichen Staats-Wohlfart seye.

Beweis. Nichts ist so nothwendig im Staat als des vereinigten Willens wirkliche Bestimmungen, S. 1. und diese müssen gemeinschaftlich seyn, S. 2. sie müssen also aus nemlicher Bewegungsquelle entspringen, dahero alle Bürger auf nemliche Art das jenige, und das selbe zu erwägen hätten, was ein jeder hat = = = dieses obwohlen laut S. 10. nothwendig seye, so ist es doch ein unmögliche Sache in jenem Verstande, wo es unmittelbar erfordert wurde.

Ein jeder Staat ist fast ein unumfängliches Wesen, daß er sowohl in Ansehung jedes ausmärtigen Staates unendliche Vor-

sorgen de Schutzes benöthiget ist, als auch

seiner ir rlichen Weite nach nicht zu be-

greifen wienach ein jeder Bürger so-

wohl w i den Schranken eines hinläng-

lichen E hens anderer Bestimmungen ge-

wahr wurde, die Stärke ermesse, oder Vermögen errathe, daß auch wegen denen unumgänglich zuvervielfältigenden Nahrungsarten, wenn ja nicht alle Einwohner über einen Kamm zu scheren *, nicht allen, ja wohl den wenigsten, so diesfällige Wissenschaften etwann eingeholet haben, die Art des Schutzes wider auswärtige Mächte zu begreifen, und einzusehen, oder dahin reichende Vorkehrungen zu machen, noch auch, was zum Erkänntniß der vollkommenen, und wesentlichen innerlichen Einigkeit nothwendig ist.

Daß also der Verstand, und Willen des Staats in Ansehung seiner Wirkung nicht sicher ist.

Und da doch die Wohlfart in den auf gemeinschaftliche Bestimmungen folgenden Handlungen bestehet, S. 3. und außer deme nicht zu erhalten, S. 1. so erhellet daraus die unentbährliche durchdringende Vorsicht wider die Zertrennung des vereinigten Willens als nächsten Schritt zum Umsturz, und wie unumgänglich wider alle sowohl innerliche Mißhelligkeiten als äußerliche Aufäl-

le

* Plutarchus in Lycurg.

le vorgebauet werden müsse, um daß kein Zeitpunkt zuwider reichenden Bestimmungen einrucke, daß also alle Handlungen durch einen allgemeinen Beweggrund ihren sicheren Bestand erhalten.

Welcher Beweggrund, da er von jenen, so den Staat kennen, vorgestellet werden muß, daß andere sonach ihre Handlungen einrichten, und Stärke gemäßigt beytragen.

Weilen durch ermanglende Beyfälle derey Beweggründen ein Bürger wider die anderen, und den ganzen Staat seine vollkommene Pflichten verabsaumet, S. 7. zu solchen Beyfall mit Zwang gehalten werden kan.

Weilen die Beweggründe derley sind, so erkannte nothwendige Handlungen bewirken sollen, die nemlich dem Staat unentbährlich sind, die dessen vereinigte Bestimmungen folgen, also die Wohlfart ausmachen, so ist sicher, daß solche vollzogen werden müssen, und dahin diese sowohl als der Bürger Stärke gelenket werden muß, wohin es von Einsehenden erkannt wird, und von andern gebilliget werden muß.

Da

Da also dergestalten die Beweggründe der Handlung vorzustellen, und beyzutragende Kräften zu bestimmen.

Die Bürger zu vollkommentlichen Pflichten anzuhalten, und in Ermanglung dieser die Zwangsmittel anzuwenden.

Die Handlungen und Stärke zur Wohlfart anzuwenden in einem Staat das Mittel ist, seinen wirklichen Bestand zu erhalten, und in der Natur des Staats wesentlichen Eigenschaften gegründet, so kan es vom Staate nicht abgesondert seyn.

Da es aber die Obergewalt ausmacht, diese also von einem Staat nicht abgesondert werden kan. Was zu erweisen war.

Anhang. Aus diesem Satz folget N. 1., daß die oberste Gewalt die Gesätz gebende Gewalt haben müsse N. 2., die richterliche Gewalt oder die Verwaltung der Gerechtigkeit N. 3., die vollziehende Gewalt, oder die Verwaltung der Staats-Sachen.

Zweytens: Weilen dergestalten der Willen anderer an jene, so die Obergewalt haben, übertragen wird, so folgt, daß auch die Rechte, und Verbindlichkeiten an selbe übertragen werde, in soweit nemlich, weilen

die

walt haben, ſind die Bürger alle Treu, und Gehorſam ſchuldig, anders könnten ſie ſich deſſen entledigen, was dieſe von ihnen erwarten, wofern ihnen nicht pünktlich gehorchet wurde.

Die Unterthanen ſind dahero nicht befugt in zweyfelhaften Fällen die Weisheit und Gerechtigkeit der Geboten abzuwägen, dieſe Unterſuchung gehöret den Fürſteheren allein, die Unterthanen müſſen, ſo viel nur möglich iſt, alles ausgemacht annehmen, daß alle Befehle gerecht und heilſam ſind.

Dem Fürſten fallet alles zur Laſt, ſo daher entſtehen mag.

Viertens: Wäre es wohl nöthig anſtat jener Begrifen, welche man dem Volke unnützer Weiſe von einer chymeriſchen Zeit-Verderbung einpräget, vielmehr Begrife einzuflößen von dieſer Verbindlichkeit, die ſie haben, und die ſie als ein vollkommene erkennen ſollen, das Geboth ihrer Vorſteher als das einzige Mittel ihrer Wohlfart anzuſe-

sehen, um dadurch in ihm den wahren Eyfer zu erwecken, des ganzen Staats auf eines jeden Mitbürger Fleis, gegründeten Heil des allgemeinen Nutzen und Ruhms wegen zu erhalten, und zu vermehren.

Was ist wohl nebst dem Evangelio nothwendiger als solche Lehre?

Erläuterung. Die oberste Gewalt ist in den meisten Regierungen getheilt, in den Monarchien giebt der Fürst Gesätze, und verbessert die jenige, welche gegeben sind ... Er schlüsset Frieden, führet Krieg, schickt Gesandschaften ab, und nimmt sie an .. suchet die Wohlfart durch Anwendung des bereiten Vermögens zu vermehren.

Die Macht Recht zu sprechen wird meistens vom Fürsten anderen überlassen, daß also die Macht Gesätze zu geben, mit jenem Recht zu sprechen, nur dergestalten vereinigt ist, daß es keine willkührliche Gewalt über das Leben und Freyheit der Bürger zu seyn scheinet.

Dahero in den meisten Republiken Italiens, wo diese Mächte vereiniget, die wenigste Freyheit angetroffen wird S. 11. Anhang.

hang. Da kein Bürger von andern eines ungerechten Angebens gesichert ist. *

Athen hatte diesfalls eine andere Verfassung, da die Gerichtbarkeit nicht dem Rathe allein gegeben war, sondern Personen, die aus dem Körper des Volks genommen waren, überlassen war, welche diese nach Vorschreibung des Gesätzes durch bestimmte Zeit ausübten. * * *

Diese Gewalt daurte allzeit so lang, als Recht zu sprechen ware, dahero man nicht die Richter, sondern das geheiligte Amt der Gerechtigkeit fürchtete.

13. Satz.

Sobald der Staat entstehet, das ist, sobald ein Gesellschaft sich vornimmt einen Staat zu bestimmen, so muß schon in selber die Einrichtung und Ordnung seyn, wornach sie sich kenne, die Kräften der Benachbarten einsehe, sich erhalte, und vollkommener mache, muß also schon die Art, und

* Dieses beweisen die Inquisitores des Staats, und der Block.

und Weise bestimmen: wie ein unentbährliches Verhältniß, nemlich die oberste Gewalt ausgeübet werden soll, welches die Verfassung des Staats allenthalben genennet wird.

Beweis. Ein Staat ist das Mittel, die Wohlfart zu erreichen Wahr. 2. Diese wird nur durch einige Bürger erreichet, S. 1. weilen deren Handlungen dem Ziel gemäß geschehen, und also die Wohlfart ausmachen S. 3.

Also muß ein jeder ein Känntniß des Zusammenhanges aller Handlungen haben, und da solche dem Willen aller gleichkommen müsse, S. 1. muß er die beyfällige Bestimmungen anderer S. 2. und Kräften kennen. S. 10.

Da aber der ganze Zustand des Staats in Ansehung der Kräften, Nahrungsarten und Eigenschaften dergestalten unmöglich ist. S. 12. Dennoch im Staate sein Sicherheit allein ein jeder finde, und diese erhalten müsse S. 8. auch vollkommen machen, S. 9. so muß der ganze Staat die alleinige Art sich zu erhalten anwenden, und weil solche

die

die oberste Gewalt mit ihren Eigenschaften ist, folget: daß alsobald diese Art, und Weise bestimmet werden müsse, als wodurch alle in erwähnten Sätzen erwiesene Eigenschaften des Staats erhalten werden, und der ganze Staat bestehet. *

Historisch-sittlicher Beweis.

Wollen wir die Gedanken zu den Anbeginn der Staaten wenden, und Kraft deren in das innerste unserer Natur hineindringen, so sehen wir, daß diese Natur zur Gesellschaft bestimmet seye.

Erwegen wir unsere Selbsterhaltung, so sehen wir ein, die Nothwendigkeit eines Eigenthums, und dieses können wir nur durch Einwilligung anderer haben.

* Von der Eintheilung der Gewalt, wie es am besten seye, gehöret zu erweisen in das Staatsrecht, und zum Theile in das Völkerrecht, diese Meynung ist auch des Sidney on Civil Gouvernement, die Anmerkungen des Machiawells wegen der Römisch- und Lacedemonischen Republik L. 1. Reipubl. C. 5. sind anderen Orts zu widerlegen.

Die Völker, als sie die Nothwendigkeit des Eigenthums zu erkennen anfiengen, rungen sie sich zusammen in feste Städte.

Sie bewafneten sich sogleich mit der Macht, die Handlungen eines jeden zur Wohlfart zu bestimmen, die Nahrungen auszuweisen, die Bosheit der Ausschweifenden zu dämpfen, und so wie es der allgemeinen Wohlfart zuträglich, der Kräften, womit sie sich vereinigter zu schützen entschlossen hatten, willkührlich zu gebrauchen.

Ihr Willen reichete also dahin, durch Zwang sich dessen zu versichern, was sie Zufolge eines blossen Vertrages sich nicht versprechen kunnten.

Jene Kraft, wodurch sie die Gesellschaft dem Menschen unentbährlich erkannten, und womit sie auf einerley Weise ihre Pflichten beurtheilten, bekräftigte ihren Trieb zu einer Vereinigung, wo die Triebe zur Uneinigkeit (die ein jeder doch als ein mögliche Wirkung des Willens bey sich sowohl als andern einsahe) nicht Platz finden könnten.

Dieses Betragen kam eben nicht von ungefähr gleich gerathenen Bestimmungen der Menschen, noch aus Furcht vieler unmensch-

menschlicher Bösewichter, wider die sie zur Vertheidigung sich bewafneten, und deren Joch (da sie auch als Ueberwundene tragen mußten) dennoch nicht gezwungen werden kunnten, jenes für gut zu erkennen, welches sie als böße erkannten.

Daraus, und nicht aus fürchterlicher Macht entstehen die Triebe zur Gesellschaft, und Einigkeit, daß man sie als unentbährlich einsiehet, dieses ist jene Richtschnur, von welcher der römische Redner * ein Gesatz, das weder verändert, noch abgeschaft werden kan, das weder vom Rathe, noch dem Volke seine Kraft bekommt, das kein Mensch verdrähen, oder anders erklären wird, das weder zu Rom, noch zu Athen, weder in der Gegenwart, noch in der Zukunft der Zeit anders seyn kan, als es ware, es ist ein ewiges Gesätz, eine unveränderliche Lehre aller Menschen, die aus Gott entstanden sind, welcher der Urheber, Geber und Erklärer dessen ist, wer es verachtet, der muß einen Abscheu vor sich

* L. 2. de Legibus, & L. 6. C. 8. in seinen verloren gegangenen Büchern.

ſelbſt, und der Menſchlichkeit haben, dahero findet man eine gleiche Wirkung dieſer Kraft bey allen Völkern, daß ſie zur Vereinigung und Geſellſchaft ſich verpflichtet einſahen, und daß dieſe Pflicht nicht anders als durch Unterwerfung ihres Willens dem Willen der Erwählten vollzohen werden könne * 1.

Dieſes beweiſen ſowohl von den geſitteten als ungeſitteten Völkern die Geſätz, und Geſchichtsſchriften der Chaldäer * 2. Egyptier * 3. Hebräer * 4. Perſer * 5. Indianer * 6. Chineſer * 7. Griechen und Römer, wie auch der alten Gallier, Deutſchen, und mitternächtigen Völker.

Daß alſo die unmenſchliche Beſtreiter, welche die obere Gewalt als eine alleinige Wirkung der gewaltthätigen behaupten wollen,

* 1. Kolbens Beſchreibung des Vorgebürgs guter Hofnung.
* 2. Oracula Chald. & Stanley 5. Lifr: of the Chaldean Philoſophes.
* 3. Theodor. Sicul. L. 1. Herodot. Joſ. Porphyr. de abſtin. Stobæus.
* 4. Peutateuchus & Joſ.
* 5. De Zoroaitre Magisque Perſarum.
* 6. Philoſtratus.
* 7. Confucius.

len, dadurch einsehen können, wienach sich anderer Willen zu erlassen, und solchen zu ein Gesätz zu machen, um die Einigkeit, sonach die Wohlfart zu erreichen, in der vernünftigen Natur allein, und sonst nirgends gegründet seye.

Dadurch ist wohl zu schliessen, daß zuwider der Lehre des von Justi §. V. die Reiche nicht durch Gewalt der Waffen erwachsen müssen;

Wohl merket Livius L. 2. de Republ. Cap. 1. Salust. in Bell. Catil. die Römer sollten sich nicht einbilden, daß sie durch Waffen ein mächtiges Reich geworden sind.

14. Satz.

Die Verfassung eines Staats muß nicht leicht verändert werden, oder muß dieses so geschehen, daß sie ohne einzusehender Gefahr des Staats geändert werde, überhaupt: Je unveränderlicher die oberste Gewalt desto standhafter die Wohlfart.

Wo die Wirkungen dieser Gewalt einiger sind, dort ist die Gewalt auch von längerer Dauer.

Beweis. Die Obergewalt ist entweder in Händen eines einzigen. 2. Oder der stärkesten und Vornehmsten. 3. Oder in den Händen des Volks und der Gemeinde.

Der Ersten Vortheil ist die Vereinigung eines ganzen Volkes unter einem Oberhaupte zu desto besserer Ablehnung aller sowohl innerlicher Unruhe und Gewaltthätigkeit.

Der Zweyten: Daß sich die stärkesten zur Beförderung der gemeinen Wohlfart verbinden.

Der Letzten: Weilen sie die Mutter der Freyheit ist, und die Nacheiferung zum Guten erwecket.

Aus dermaligen Zustand Europä ist bekannt, daß allda derley Verfassungen stat finden, daß auch schon durch Jahr hundert Staaten von allen drey Gattungen bestehen, die Kräften genug haben ihre innerliche, und äußerliche Wohlfart zu befördern;

Die Geschichte, die uns von dem Alterthum bekannt sind, überzeigen jederman, daß Staaten von diesen dreyen Gattungen allenthalben durch die Jahr hundert ihren Zweck erreichet haben, daß deren Verfall oder gänzlicher Umsturz den Ursprung in der

Ver-

Veränderung der innerlichen Verfaſſung gehabt habe.

Das begötterte Athen wurde Anfangs durch Könige beherrſchet. * Nach den Codrus führten die übermächtigen Vornehmern des Volks die Freyheit eines Raths ein, welcher des Solon weiſe Geſätze annahm. = Zuweilen übergabe man das Regiment an die Kriegs = Obriſte, welche gleichſam an die Stelle der Königen geſetzet wurden, aber dieſe Macht wehrte nicht lang. = = Die erregte Empörung durch Miſiſtratus verurſachte bald darauf, daß die höchſte Gewalt in die Hände des Volkes gerieth, allein dieſes wegen ſeinen durch viele Kriege vereitelten Kräften wurde durch die Macht des ſchmeichelnden Alcibiades unter die Spartaniſche Bothmäſſigkeit gebracht, und fiele letztlich unter das Joch des Deſpotiſchen Reichs Alexanders.

Die übermäßige Stärke der einzelnen Familien, die verdorbene Sitten der Vorſteher, und die Schläfrigkeit des Volkes waren die Quelle der ſchädlichen Abwechslung.

Alſo wurde der Umfall Athens beſtimmet, die andern Republicaniſchen Staaten

* Juſtin. L. 2. C. 6. 8. 9. 10. &c.

des Ostes rungen durch einen gleichen Hang der Abwechslung gleichsam um die Wette zur Knechtschaft. *

Da man in dem weisesten Israeliten-Staat die Würde der Familien aufgehoben hatte, und jeder auf die Befehle des anverlangten allein Herrschers sehen wollte, so geriethe er in die vorgesagte ** Knechtschaften gar bald, und seine gänzliche Niederlaag hatten die Römer bewirket.

Die Begebenheiten der Carthaginenser sind durch sehr angesehene Geschichtsschreiber des weiten Alters aufgezeichnet worden. ***

Die Veränderungen haben sich bey ihnen sowohl als bey anderen verfallenen Staaten ereignet, als das Hannische Geschlecht zu mächtig wurde, und dessen sich ausbreitende Alleinherrschsucht der Römer Tapferkeit reitzete, wurde der Anfang jener drey blutigen Kriegen gemacht, mit deren Ende das fast allen Meeren gebietende Carthago er-

* Plutarchus. Cornelius Polybius.

** Samuel.

*** Aristoteles vergleichet sie anfänglich mit dem Spartanischen L. 2. Polit. C. 9. Polybius in excerp. Legat. Opian. Tacit. in Vita Agri. L. 9. Livius L. 29. 3.

erloſchen iſt. = = Der Zuſtand Roms iſt allezeit durch ſolche ziegelloſe Begierden umgekehret worden. *

Die Verſammlung Leonbard von Spanien und Frankreich, die Schriften eines Pithou, deſſen Fortſetzer Sirmund und Baluze **.

Die Geſchichte von dem Zeitpunkt Carl des Großen, das teutſche Staatsrecht, und die Friedensſchlüſſe ſind die Stützen meines Satzes, daß die Urſach der innerlichen Staats-Abänderung das übermäßige Verhältniß, und die daraus entſtehende Herrſchſucht, und zwar faſt allzeit mit Abfall der allgemeinen Wohlfart geweſen ſeye.

In 14 = 15 = 16 = auch Anfangs 17= Jahrhundert, als die Grundſätze in Schweden einiger ihren Vortheil oft nicht günſtig genug ſchienen, ſollte allzeit jene Grundregul ſtat finden, die man jemals Tiberio *** vor-

* Saluſt. in frag. L. 1. Hiſt. Livius Florus. Cicero pro P. Sextio. Monteſquieu vom Aufnahm und Umfall Roms.

** Codex Dipl. Juris Gentium Leibnicii, Hiſtoire Mezeray Hiſtoriographe de France von 14. Sæculo.

*** Tacit. L. C. 7.

schluge = = mit einem Regenten wäre es so beschaffen, daß seine Herrschaft nicht bestehen könnte, wenn jemand anders als ihme Rechenschaft müßte abgeleget werden, von darumen suchte man die Könige im Kriege mit Auswärtigen zu verwickeln, um Platz zu finden, durch Unterdruckung der Provinzen ihr Reichthum und Macht zu überhäufen, doch mußte allzeit die Wiederherstellung des alten Zustandes vollzogen werden, sonderlich, da nach verschwendeten Kräften in Teutschland die mehresten Staaten an fremde Mächte weggefallen sind. *

Wenn ich alles in Betrachtung ziehen sollte, das mein Stopf mir hinlänglich an die Hand giebt, so wurde ich ein weitschichtiger Geschichtsschreiber geworden seyn, meines Orts ist vielmehr aus dem, was ich in Kürze angezogen habe, den Schluß zu entwicklen, ob das, was die Veränderung einer Staats-Verfassung verursacht, der Wohlfart zuträglich, oder nachtheilig seye.

Nichts anderes ist die Wesenheit eines wirklich bestehenden Staats, als dessen Bürger

* Histoire Anectode de Suede. Gründliche Historie von Schweden nemlichen Jahr hunderts.

ger mit vereinigten Bestimmungen S. 1., also waren die verflossene, dieses sind die gegenwärtige, und werden die künftige Staaten seyn.

Das nothwendigste, welches in den Eigenschaften dieser Wesenheiten gegründet ist, ist deren Verfassung S. 12., weilen dadurch die Einigkeit allein erhalten wird, und wiewohlen es einem bestimmten Staate gleichkomme, was er für eine Verfassung habe, so lehret uns doch das Erfahrniß, daß deren stuffenweis einschleichende Abwechslung die Wohlfart allzeit wanken machte, da auf andere Weise, als die Theile gewohnt hatten, der Staat verfasset wurde.

Daß also daraus sicher zu schliessen ist, wienach derley Abänderungen der Beförderung der Wohlfart nicht zuträglich sind, hiemit wie unveränderlicher die Verfassung, desto standhafter die Wohlfart.

Zweytens: Und weilen alles, was Einigkeit wirket und erhaltet, unter solcher Verfassung begrifen ist, so muß diese eben so übereinstimmen, daß selbige, die sie lenken, das ist, die oberste Gewalt haben, einander beyfallende Bestimmungen haben, weilen

sie

sie das Gemeinschaftliche des ganzen Staats veranstalten, das ist, weilen ihr Willen der Willen aller Bürger ist S. 12., und wo solcher durch Einigkeit allein das, was die Wohlfart ist, erreichet, und nicht anders erreichet S. 1., so werden es auch diese nicht anders als durch vereinigten Willen erhalten.

Wenn dergestalten die Obergewalt beschaffen ist, so wird der ganze Staat den Genus der Wohlfart haben, wird also seiner Gerechtsamen Genus haben, das ist, von seinen Bürgern wird keiner darinn gestöhret werden, es werden also jene, so die oberste Gewalt haben, durch ihre Einigkeit die Wohlfart dem Staat verschaffen, oder die oberste Gewalt, welche laut S. 14. mit dieser verknüpfet ist, wird dadurch bestehen. Was zu erweisen war.

Erster Anhang. Doch denke ich nicht also, als wenn in Ansehung umliegender Reiche niemals eines Staats politischer Zustand durch innerliche Abwechslung anders bestimmet werden konnte, ich behaupte nur

Erstens: Daß er sicher, und ohne Gefahr bewegt werden müße.

Zwey-

Zweytens: Oder daß er gar nicht angetastet werde.

Zweyter Anhang. Die verfallenen Reiche hatten gleichsam einen Hang der Abwechslungen der Verfassungen in sich enthalten, welche doch plötzlich, und mit einmaligen Umsturz der vorigen auf einander nicht folgten, noch auch leichtlich durch auswärtige Mächte gestiftet wurden.

Deren Ursprung war allzeit in der nach und nach eingeschlichenen Uebermacht einiger Familien, und dadurch gepflogenen Verderbniß der Sitten vieler Bürger, welches die gleichsam durch einen Strom hingerissene Staaten nicht also wie wir von ihnen vermerkten.

Es wurde auch durch Abänderung alter Verordnungen und Verkündungen neuer Gesätze, die nicht wohl nach der Staaten politischen Maaß-Stab abgemessen wurden, derley Unheil gestiftet, und zwar, weilen die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaften nicht in ihrem Zusammenhange erweget wurden, und also das jenige nicht erkannt ware, was von Zeit zu Zeit dem Staat zugekommen, und der Reihe der politischen Handlungen eingefloſſen ist,

daher

dahero des ganzen Verhältniß Unterschied nicht verspühret worden, wo anders die Obergewalt habende Kraft genug wurden gefunden haben, nachtheiligen Folgen vorzubeugen, die nicht plötzlich möglich sind, dergestalten hätten sie künftige Verhältniße zu beurtheilen gewust, um sich wider den Strom ihres Verderbnisses zu wehren.

15. Satz.

Die Staats-Wissenschaft bestehet sodann in der Erkänntniß des Zusammenhanges der den Staat bestimmenden Wesenheiten, und deren daraus flüssenden Wirkungen, welches die bürgerliche Handlungen oder die Wohlfart des Staats ist.

Wenn die Wissenschaft begreiflich, und üblich allzeit genommen werden soll, so ist die letztere ein immerwährendes Känntniß: die Handlungen, so wie sie die Wohlfart ausmachen, in einem gleichgewichtigen oder ebenmäßigen Hange zu erhalten.

N. 1.

N. 1. Handlungen im Staate sind nichts anders als Anwendungen der Kräften, und da diese die Macht voraussetzen, anzuwenden, so können mit Rechten die Kräften, und die Handlungen für ein nemliches im Staate angesehen werden.

2. Die Einwendung dawider, daß die Kräften gering beym Bürger, und im Ueberfluße bey jenen, so die oberste Gewalt haben, seyn können, oder daß die Vergütungsmitteln, von welchen unten in der Politique der Ort zu handlen ist, in den öffentlichen Cammern oder Banken sich meistens befinden können, sind von gar keiner Wichtigkeit, damit wird allzeit das Heil der Bürger befördert, der ganze Staat hat allzeit das Recht dazu durch Anwendung dieser Kräften die allen Bürgern gemeine Wohlfart zu befördern, das Gleichgewicht kan dadurch um so weniger gehoben werden, als der Nutzen solcher gemeinen

Kräf-

Kräften allzeit der Nutzen der ganzen Gesellschaft ist.

3. Hinlängliche Kräften in einem Gleichgewichte zu erhalten, macht meinen Grundsatz nicht zweyfach, die Kräften werden nur durch das Verhältniß zu andern Staaten specifisch bestimmet, und da ich von ganzen aus allen einzähligen Kräften bestehenden Kräften des Staats den Begrif haben muß, so kan ich sie nicht anders als durch das Verhältniß zu andern solchen ganzen Kräften bestimmen. In soweit diese ausser allen andern ganzen Staatskräften bestehen, sind sie Individual-Kräften. So man von eines jeden Dinges Wesenheit diese Begrife haben muß, wird mein Grundsatz nicht zweyfach seyn.

Ich eile sofort zu beweisen, daß die übliche Staats-Wissenschaft seye: ein immerwährendes Känntniß der hinlängliche Kräften besitzenden Bürgern, Handlungen, so wie sie die Wohlfart

fart ausmachen, in einem gleichgewichtigen * oder ebenmäßigen Hange zu erhalten.

Beweis. Die Wissenschaft ist ein wahres Erkanntniß dessen, was eine Wesenheit bestimmet, und alles dessen, was darinnen enthalten ist, oder mit welchem es einen nothwendigen Hang hat. **

Dieses ist eine vollständige Wissenschaft, der diese von einem Staat haben will, muß ein vollständiges Känntniß dessen haben, was einen Staat bestimmet, dessen, was seine Wirkung ist, = = wodurch er wirket, und wodurch solches zu erhalten seye.

Wenn man der Wesenheiten Unveränderlichkeit mit einem Wolff einsiehet, das ist, des Staats als des alleinigen Mittels der bürgerlichen Wohlfart, so wird man die gesamte Bürger mit ihren vereinigten Bestim-

* Ich nehme das Wort gleichgewichtig nicht in einem mathematischen Verstande, sondern nenne die Handlungen oder die Stärke in soweit gleichgewichtig, in wie weit in Ansehung mehrere Kräften besitzenden Bürger der Staat nichts zu fürchten hat.

** Wenn jenes wissen heiset, da nichts in der Wesenheit übrig ist, so nicht erkannt ist.

mungen gerne für solche unveränderliche Wesenheiten des Staats erkennen. S. 1.

Der also eine allgemache oder eine Wissenschaft des Staats begreiflich, und üblich hat, der erkennet die erwähnten bestimmenden Theile, und weilen die Wohlfart ihrem Hange nach * eine unabsönderliche Wirkung des Staats ist, Wahr. 2. B. S. 1. so ist diese für sich, und wegen ihrer Abhängigkeit auch das jenige, was erkannt werden muß, und da die fernere Eigenschaft eine vollständige Wissenschaft in sich enthält, die Wirkungen zu befördern, jene also, welche mit ihren Entstehungs = Ursachen einen in der Entstehungs = Ursach gegründeten unabsönderlichen Hang haben, sind ein ebenmäßig zu begreifender Theil dieser Wissenschaft, es müssen sonach die wesentlichen Theile des Staats als die Ursach = = die Wohlfart als dessen Wirkung, die Art oder die Gesätze der wirkenden Ursachen ** derley Wirkung zu befördern erkannt werden, und da diese Begrife,

* Series necessaria, ich meine nach vorausgesetzten Bestimmungen, weilen es anders eine willkührliche wäre.

** Series Causarum.

griſe, und die immerwährende Ausübung der Wirkung die begreifliche und ausgeübte Wiſſenſchaft beſtimmen, ſo iſt das Känntniß des Staats deſſen Wohlfart, und dieſer erhaltener Beſtand die wahre begreifliche, und geübte Wiſſenſchaft des Staats. Was zu erweiſen war.

16. Satz.

Der Grundſatz, welcher nicht außer dem Staat, ſondern in ihm geſucht werden muß, = = und der erſte ſeyn muß, auch für alle übrige hinlänglich = = und allein in ſich enthalten muß, warum ſie ehender ſind, als nicht ſind, der üblichen Staats-Wiſſenſchaft iſt: der hinlänglicheKräften beſitzenden Bürgern gleichgewichtiges Verhältniß, und Hang der bürgerlichen Handlungen zu erhalten.

Beweis. Ein Staat muß aus der Natur der bürgerlichen Zuſammenkunft ſich erhalten S. 8., und vollkommen machen S. 9., jene Mitteln anwenden, welche die Urſach des Beſtandes ſeines Ziels ſind, und

welche es allein sind, um also die Sicherheit des Lebens, den ruhigen und bequemen Genus seines Vermögens zu haben.

Weilen zu eben diesem Ende vereinigte Kräften des Staats angewendet werden müssen, so muß deren ein jeder gemäßigten Theil beytragen S. 7.

Weilen bey jeden die Möglichkeit des den Pflichten eines Bürgers zuwider reichenden Willens einzusehen ist, = = und wegen plötzlichen Veranstaltungen gegen auswärtige Völker als ein einziges und allgemeines Mittel des Staats die oberste Gewalt einzusehen ist, so haben sich alle Bürger ihres Willens zu begeben, daß die oberste Gewalt zu handlen gebietet. S. 12.

Diese aber, da sie die ganze Nation vorstellt S. 13., und alle Rechten und Gerechtigkeiten auf ihr beruhen, und solche nicht anders als zur allgemeinen Wohlfart zu gebrauchen hat, sowohl weil sie das Gesätz der Natur als des Staatlichen Vertrages dazu verbindet, diese, sage ich, oberste Gewalt hat die Handlungen zu bestimmen, = = solche mit Zwang zu betreiben, = = die Mäßigung beyzutragender Kräften zu beurtheilen,

und

und die sämmentliche Kräften zur allgemeinen Wohlfart zu verwenden.

Also bestehen die Staaten, und dieses sind die wechselseitige Pflichten, von welchen keiner nicht abgehen kan, bis der Staat von jenen, die er ihm schuldig ist, abgehet, S. 9. das ist, wenn dieser ihm nicht gemäß des Vertrages vertheidiget, welches nicht anders als durch nicht hinlängliche Kräften = = oder durch deren verabsäumten Anwendung, oder durch nicht wohl gemäßigten Beytrag geschehen kan, wo im ersten Falle der Umfall des Staates schon gegenwärtig wäre = = im anderten, den mehresten Bürgern von jenen, deren Willen sie zur Richtschnur haben, der ihnen von Rechts wegen gebührende Genus der Sicherheit entzohen wäre = im dritten, zuwider der Natur des Staats, als des Standes, in welchem nichts zu befürchten ist, Defin. soviel dem beleydigten Theile der Kräften benommen wurde, als deren der Gegentheil verschont wäre, da nun, so wie es das in Geschichten allenthalben gegründete Erfahrniß lehret, dergestalten stuffenweise die wirkliche Kräften anderer an andere übertragen werden, daß dadurch sowohl wider des

Staats Eigenschaft S. 9., und wider die bürgerliche Pflichten die Gekränkten in ihrem ruhigen und bequemen Genus gestöhret werden, ja die ganze Verfassung wanket, oder gänzlich zerfallt, so würde jener Hang, wodurch Kraft des vereinigten Willens die Bürger vereinigt sind, von sich selbsten aufhören, wo im Gegentheil die Vollkommenheit des Staats bestünde. S. 3. und S. 9.

Daß also durch Vereinigung hinlängliche Kräften besitzender Bürger = = die standhafte Verfassung = und gemäßigt angewandte Kräften, das ist: durch gleichgewichtige Handlungen zu allen Theilen, weilen sie nur also einig sind, S. 7. die wahre Wohlfart oder der wahre Hang der bürgerlichen Handlung bestehet, was denn diesen gleichgewichtigen Handlungen zuträglich, wird auch der Wohlfart zuträglich seyn, und was jenen nachtheilig, wird auch diesen nachtheilig seyn.

Dieses ist also der Grundsatz der üblichen Staats-Wissenschaft, als welche das Känntniß ist, durch wahre Mitteln die Wohlfart als das wahre Ziel zu befördern, zu erhalten, und zu vermehren. Was zu erweisen war.

Er-

Erſter Anhang. Ein jeder, der die oberſte Gewalt im Staat hat, muß ſonach die begreifliche und übliche Wiſſenſchaft des Staats haben, indeme er den Staat vorſtellet, deſſen Rechte alle auf ihme beruhen, und die Beſtimmungen und Kräften zu leiten, und zu verwenden hat.

Zweyter Anhang. Daß die alleinige Bevölkerung nicht der Grund der Staats-Wiſſenſchaft ſeye, weilen ich zufolge der Weſenheit nicht ſchlüſſen kan = = das jenige ſeye der Wohlfart zuträglich, was der Bevölkerung zuträglich iſt. Eine Heerde unnützer Menſchen kan dem Staate ſo wenig zuträglich ſeyn, als ſolche vielmehr ihm höchſt ſchädlich wird, wenn die Gegner durch gute Veranſtaltungen, und nachdrückliche Geſätze ein jeden nützbar machen zu können behaupten, ſo ſetzen ſie zur Weſenheit der Bevölkerung ſchon eine andere Weſenheit zu, in welcher die Entſtehungs-Urſach der Nutzbarkeit der Bevölkerung iſt, = daß alſo erſtlich die Folgen der nutzbaren Bevölkerung der Wohlfart zuträglich ſind, = oder weilen dieſe die bür-

gerliche Handlungen sind, und insgesamt für die Wohlfart genommen werden, S. 3. was der Wohlfart zuträglich, auch der nutzbaren Bevölkerung zuträglich ist, und da jene bestehen, und erhalten werden muß, und nur durch gleichgewichtige Handlungen bestehet S. 16., so kan auch jede Bevölkerung im Staate nur durch solche Handlungen am Hange, und also ein Theil des Staats seyn.

Das ist, die Bevölkerung ist ein Theil der Wohlfart des Staats, wenn solche den ebenmäßigen Handlungen zuträglich ist, welches mein Grundsatz ist.

Anmerkung. Wenn die Vollkomenheit eines Staats in dem bestehet, was ihn fähig macht, sein Zweck zu erreichen, und sein Zustand damals als vollkommen zu begreifen ist, wenn ihm nichts abgehet, was erforderlich ist, zu dem Zweck zu gelangen, so ist gewiß: daß, weilen er aus einer Menge Menschen, die sich in eine bürgerliche Gesellschaft zusamm gethan haben, bestehet, nicht anders, als durch eine vollkommene Zusammenstimmung seiner Vollkommenheit nahe kommen wird.

So

So wird auch ſein Verfaſſung mehr oder weniger vollkommen ſeyn, nachdem ſie der Reihe der zuſammenſtimmenden Handlungen zuträglicher iſt *.

Dieſe Reihe der zuſammenſtimmenden Handlungen muß ein jeder Staat auch in Verhältniß zu andern Staaten haben, dieſes Verhältniß, in ſoweit es auch eine in der Natur der Menſchen gegründete Verbindlichkeit der Menſchen-Liebe in ſich enthält, der ein jeder Menſch auch als Bürger nicht entſagen kan, alſo geſamte Bürger nicht entſagen können, wird das natürliche und nothwendige Völker-Recht genennet.

Wenn es aber aus einem willkührlichen Bewanntniß einiger Staaten entſpringet, ſo iſt es nur ein freywilliges = = vergliches, oder herkommliches Recht.

Die Natur ** der Staaten iſt faſt allzeit derley, daß ſie in Anſehung der Bedürfniſſen

* Plato L. 2. de Legibus hat nicht unrecht, wenn er dieſen glücklichen Zuſtand einer wohl lautenden Muſik vergleichet.

** Das iſt der Grund der Eigenſchaften, oder in einem Staate der Zuſammenhang der Handlungen.

fast allezeit ein ebenmäßiges Verhältniß zu andern Staaten hat. *

Die natürliche Laage des Landes, aber der zum Ackerbau und Pflanzen günstigere Himmelsstrich, der möglichere Zuwachs, mehrere Nahrungsarten, und Fähigkeiten der Innwohner, = = der dadurch erwachsende Handel und Reichthum sind in den Staaten eben so ungleich, als die Fähigkeiten in den einzelnen Menschen sind.

Dahero ist nicht der nemliche Mangel in allen Staaten an deme, was sie zu hinlänglicher Stärke nöthig haben, um die äußerliche Sicherheit zu befördern, welches der Stoff zum Bindnissen ist. **

N. 1. Die übliche Wissenschaft der durch äußerliche Beyhilf oder von innen hinlängliche Kräften besitzender Bürger ebenmäßige Hand-

* Ich meine jenes Verhältniß, das entstehet aus zusammengesetzten allen Gattungen des Vermögens eines Staats zu des andern Staats zusammengesetzten allen Gattungen des Vermögens.

** Die Gattungen der Bindnüssen gehören in das Völkerrecht und Staatsrecht, meines Orts ist nur deren Ursprung anzuzeigen, weilen dies der Gegenstand der Politique ist, welche das Känntniß sowohl äußerlicher Staaten, als der innerlichen Stärke und Bedürfniße zuvorausseßt.

Handlungen zu erhalten, wird die Staats-Klugheit oder Politique genannt, deſſen ſonderliche Wirkung die äußerliche Sicherheit iſt, wovon in dem erſten Theile meiner Abhandlung die zur Staatswirtſchaft nöthigſte politiſche Begrife gründlich erweiſen will.

N. 2. Damit die Reihe der ebenmäßig zuſammenhangenden Handlungen von innen erhalten und vermehret werde, müſſen verſchiedene Nahrungsarten im Staate ſeyn, wo durch die Bürger, und deren Fähigkeiten durch Bildung des Herzens und des Verſtandes vermehret werden, dieſe Wiſſenſchaft wird insgemein die Policey-Wiſſenſchaft genannt, deſſen ſonderliche Wirkung * die innerliche Sicherheit und Ruhe iſt: worauf die Begrife gegründet ſeyn müſſen, um das wahre

* In ſoweit die Policey eine begreifliche Wiſſenſchaft zuvorausſetzt, iſt eine ſolche Wirkung jener Gegenſtand, welcher zu erwägen iſt, da ich aber die Policey als eine praktiſche Wiſſenſchaft betrachte, ſo iſt ſie das Ziel, und weilen praktiſch wiſſen ſo viel heiſt, als immerwährend vollſtändige Mitteln anzuwenden, welche die Urſach des beſtehenden Ziels in ſich enthalten, ſo kan ich ein ſolchen Gegenſtand ſehr wohl eine Wirkung der Policey-Wiſſenſchaft nennen.

wahre Ziel zu erreichen, wie ich im zweyten Theile erläutern werde.

N. 3. Alle Menschen haben das Recht zu jedem Dinge, das sie nöthig haben S. 11., die Einführung der Herrschaft und des Eigenthums hat die Menschen eines wesentlichen Rechts nicht berauben können, und also kan sie nicht stat haben, als in soferne sie ihnen ein Mittel übrig läßt, sich das, was nützlich und nothwendig, zu verschaffen. = = =

Dieses Mittel ist die Handlung. = = =

Weilen aber die Sachen ins Eigenthum gerathen sind, so kan man sich derselben weder ohne Einwilligung des Eigenthümers bemächtigen, noch umsonst haben, doch kan man sie kaufen, oder eintauschen = = =

Die Natur bringt in keinem Lande oder Staate alles das hervor, was besonders nach dem jtzigen Verhältniß des wohlgesitten Europens dem Staate nöthig, und nützlich seyn dürfte. = = =

Zudem ist ein Land zur Hervorbringung gewisser Dinge geschickter, als das andere, welches alles die Gründe bestimmt der Verbind-

bindlichkeit, Handel und Wandel zu treiben. = = =

Doch kömmt es einem jeden Staat wegen seiner Unabhängigkeit zu beurtheilen, mit welchem auswärtigen Staat er ehender, und meistens handlen wolle, dahero nur auf unvollkommene und von dem Urtheile fremder Staaten abhangende Rechte sich Rechnung zu machen ist, = = das ausgemachte und beständige kan man diesfalls nur durch Verträge = = überflüßige, und vor fremden hervorscheinende Güter erhalten. = = =

Die Wissenschaft durch derley Handel die gleichgewichtigen Kräften der Bürger des Staats zu erhalten, und zu vermehren, ist die Handlungs-Wissenschaft, und da solche Handlung und Vertauschung ein gründliches und bereites Vermögen des Staats zuvoraussetzt, so folgt, daß der Handel nur eine Wirkung der wohleingerichten Haushaltung der gesammten Bürger seye, deren Vermögen das gründliche Vermögen des Staats ist, und woraus das Bereite des Staats entstehet, die Wirkung dieser üblichen oder praktischen Wissenschaft ist durch

inner-

innerliche Gewerbe, und Nahrungsarten die gegen auswärtige, und zu einander ebenmäßig verhaltende Handlungen der Staats-Mitglieder zu erhalten, und ebenmäßig zu vermehren, davon will ich im dritten Theil abhandlen, und die zu bestimmende Abgaben mit algebraischen Demonstrationen erweisen, wie auch also die Zoll- und Mauth-Einkünften erläutern.

Diese drey letzte Wirkungen sind als beyhelfende Mitteln der Staats-Klugheit anzusehen, weilen zufolge der drey letzteren Wissenschaften nur die Art nähender zu bestimmen ist, wie Stärke genug zur Sicherheit könne erhalten, und vermehret werden.

99961267

Z
Misc. 1129.9

[redacted]

Google

1209

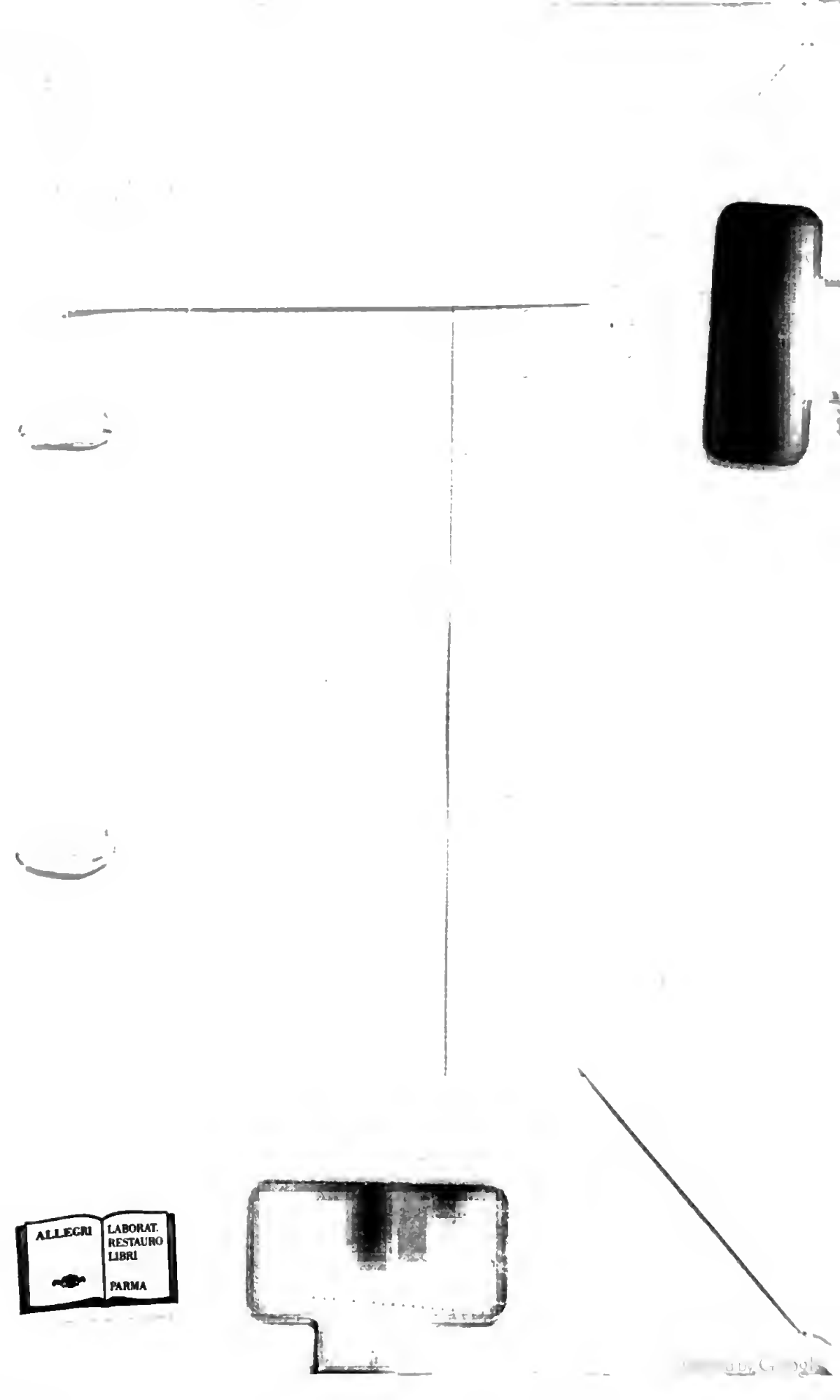
ALLEGRI
LABORAT.
RESTAURO
LIBRI
PARMA